

Softwareentwicklungsvertrag

zwischen

Borlabs GmbH, Hamburger Str. 11, 22083 Hamburg, Deutschland

– Auftragnehmer –

und

Musterfirma GmbH, Musterstraße 1, 12345 Musterort, Deutschland

– Auftraggeber –

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind (zutreffendes ankreuzen):

- die Planung einer Software (§ 2),
- die (anschließende) Entwicklung einer Software (§ 3),
- die Überlassung der entwickelten Software im Objektcode
- die Überlassung der entwickelten Software im Sourcecode
- die Installation der (entwickelten) Software bei dem Auftraggeber (§ 5)
- die Übertragung von Nutzungsrechten an der erstellten Software (§ 7)
- die Übertragung von Eigentums- und Nutzungsrechten an der erstellten Software (§ 8)
- die Einweisung und Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers in die (entwickelte) Software (§ 11)

§ 2 Planungsphase

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in der Planungsphase unterstützen, die erforderlichen Vorbereitungen für die Programmerstellung zu treffen. Hierzu erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen über den Ist-Zustand in technischer und fachlicher Hinsicht. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer als Ansprechpartner qualifiziertes Personal in hinreichendem Umfang zur Verfügung.

§ 3 Programmentwicklung

(1) Der Auftragnehmer erstellt dem Auftraggeber eine funktionsfähige Software für die vorgesehenen Anwendungsbereiche.

(2) Der Auftragnehmer berücksichtigt die Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung sowie den Stand der Technik. Er informiert sich insbesondere über die technischen Entwicklungen, die den Aufgaben und Interessen des Auftraggebers entsprechen.

(3) Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber darauf hin, wenn die zu erstellende Software gesetzlichen und / oder behördlichen Anforderungen nicht genügt. Die Weiterentwicklung der Software erfolgt in diesem Fall nur nach ausdrücklicher – auf diesen Umstand bezogener – schriftlicher Weisung des Auftraggebers.

(4) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer für die Dauer der Entwicklung der Software folgende Hardware- und Softwarekomponenten, mit denen Interoperabilität hergestellt werden soll, zu Testzwecken zur Verfügung:

- (a) Server
- (b) Lizenzierte Software

(5) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer unverzüglich alle für die Programmerstellung notwendigen Informationen und händigt diesem die erforderlichen Unterlagen aus. Erkennt der Auftragnehmer, dass Angaben fehlerhaft, unvollständig oder

nicht eindeutig sind, weist er den Auftraggeber unverzüglich darauf hin.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Leistungspflichten eines Unterauftragnehmers zu bedienen.

§ 4 Änderungsverlangen

Solange der Auftragnehmer die Fertigstellung der Programmentwicklung nicht gegenüber dem Auftraggeber angezeigt hat, kann der Auftraggeber Änderungen und Erweiterungen der Software verlangen. Der Auftragnehmer hat diesen Änderungsverlangen Rechnung zu tragen, wenn dies im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar ist. Den erforderlichen Mehraufwand stellt der Auftragnehmer in Rechnung.

§ 5 Installation, Funktionsprüfung, Überlassung

(1) Der Auftraggeber schafft bis zum vereinbarten Installationstermin die räumlichen, technischen und sonstigen für die Installation der Software erforderlichen Voraussetzungen. Er stellt zudem sicher, dass vorhandene Datenbestände vor der Installation der Software ordnungsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend gesichert wurden.

(2) Der Auftragnehmer installiert die Software auf der Hardware des Auftraggebers.

(3) Innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung der Funktionsfähigkeit erfolgt eine gemeinsame Funktionsprüfung durch beide Vertragsparteien. Das Ergebnis wird protokolliert. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Software in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

(4) Mit Mitteilung der Funktionsfähigkeit stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Programm – in gem. § 1 dieses Vertrages vereinbartem Umfang – auf einem Datenträger zur Verfügung. Der Auftraggeber prüft den Datenträger innerhalb von fünf Werktagen.

§ 6 Abnahme

(1) Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung gem. § 5 Abs. 3 und Prüfung des Datenträgers gem. § 5 Abs. 4, hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären.

(2) Erklärt der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme, kann ihm der Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Frist zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Werden innerhalb dieser Frist die Gründe für eine Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich erklärt, so gilt die Abnahme als erfolgt.

§ 7 Einräumung von Nutzungsrechten

Der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer das einfache Nutzungsrecht an der entwickelten Software.

§ 8 Einräumung von Eigentums- und Nutzungsrechten

(1) Der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer die Eigentumsrechte an der entwickelten Software.

(2) Das Eigentumsrecht beinhaltet das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Software auf sämtliche bekannten und zukünftig bekannt werdenden Arten zu nutzen, insbesondere die Software zu speichern, zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und in unveränderter oder veränderter Form zu vervielfältigen, zu verbreiten oder in sonstiger Weise zu vertreiben, öffentlich zugänglich zu machen oder vorzuführen. Darüber hinaus darf der Auftraggeber Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers einfache Nutzungsrechte an der Software einräumen, Dritten ausschließliche Lizenzen einräumen sowie Dritten die erworbenen Rechte ganz oder teilweise übertragen.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine hinreichende Anzahl Kopien der Software zurückzubehalten, um eine vertragsgemäße Erfüllung beweisen und mögliche Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sachgerecht erfüllen zu können. Der Auftragnehmer ist aufgrund der umfassenden Nutzungsrechtseinräumung an den Auftraggeber allerdings nicht befugt, die Software in unveränderter oder bearbeiteter Form Dritten zu überlassen. Er ist jedoch nicht gehindert, Programme ähnlicher Aufgabenstellung für Dritte zu entwickeln.

§ 9 Gewährleistung für Sachmängel

(1) Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers zunächst durch Nachbesserung – soweit möglich auch auf dem

Wege der Datenfernübertragung – oder durch Nachlieferung. Die zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit der Abnahme.

(2) Der Auftraggeber stellt, soweit vorhanden, die für eine zügige Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, z.B. Eingabe- und Ausgabedaten sowie Zwischen- und Testergebnisse.

(3) Der Auftragnehmer hat mit den Arbeiten zur Nacherfüllung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von **1 Woche** nach Mitteilung durch den Auftraggeber zu beginnen. Die maximale Reaktionszeit verkürzt sich auf die Dauer von **3 Tagen**, wenn der Auftraggeber mitteilt, dass wesentliche Programmfunktionen nicht oder nicht hinreichend stabil genutzt werden können.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen oder den Vertrag für die Programmerstellungsphase und die anschließenden Installations-, Einweisungs- und Schulungsphasen rückgängig machen oder die Herabsetzung der Vergütung fordern und / oder, soweit die Voraussetzungen des § 14 vorliegen, Schadensersatz verlangen. Die auf die Planungsphase entfallende Vergütung bleibt unberührt, es sei denn, der Mangel beruht auf einer bereits in dieser Phase von dem Auftragnehmer begangenen Pflichtverletzung.

(5) Die Nacherfüllung umfasst bei Änderungen der installierten Software auch die Anpassung der auf dem überlassenen Datenträger gespeicherten Software.

§ 10 Rechte Dritter

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der vertragsgemäße Gebrauch der Software keine Rechte Dritter beeinträchtigt.

(2) Soweit erforderlich stellt der Auftragnehmer durch geeignete Vereinbarungen insbesondere sicher, dass der Umfang der aufgrund dieses Vertrags zulässigen Nutzung nicht durch Rechte seiner Arbeitnehmer und Beauftragten beeinträchtigt wird. Der Auftraggeber kann den Nachweis entsprechender vertraglicher Vereinbarungen des Auftragnehmers mit den an der Programmerstellung beteiligten Personen verlangen.

(3) Die Parteien benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen geltend machen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Kosten der Rechtsverteidigung frei. Der Auftragnehmer entscheidet jedoch über die rechtlichen Abwehrmaßnahmen sowie über die Annahme von Vergleichen.

(4) Beeinträchtigt eine vertragsgemäße Nutzung Schutzrechte Dritter, hat der Auftragnehmer die Wahl, ob er eine Lizenz erwirbt oder die Software teilweise ändert oder austauscht. Behebt der Auftragnehmer den Mangel nicht innerhalb von **2 Wochen**, bei wesentlichen Programmfunktionen innerhalb von **1 Woche** nach Eingang der Mängelanzeige, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach Fristablauf kann der Auftraggeber den Vertrag für die Programmerstellungsphase und die anschließende Einweisungsphase rückgängig machen oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Die auf die Planungsphase entfallende Vergütung bleibt unberührt, es sei denn der Mangel beruht auf einer bereits in dieser Phase von dem Auftragnehmer begangenen Pflichtverletzung.

§ 11 Einweisung und Schulung

(1) Spätestens bis zum Beginn der abschließenden Funktionsprüfung, die der Abnahme vorausgeht, nimmt der Auftragnehmer eine Einweisung in die Software vor.

(2) Der Auftragnehmer haftet nicht für einen bestimmten Einweisungserfolg oder ein bestimmtes Schulungsergebnis.

§ 12 Support

Die Softwareentwicklung nach diesem Vertrag beinhaltet grundsätzlich keinen Support. Der Anschluss eines ergänzenden Supportvertrags ist allerdings möglich.

§ 13 Vergütung

(1) Den unter § 1 bezeichneten und in den §§ 2 ff. präzisierten Vertragsgegenstand erbringt der Auftragnehmer nur während der allgemeinen Geschäftszeiten. Diese sind Montag bis Freitag (nachfolgend „Werktage“) von 10 bis 17 Uhr Europe/Berlin (CET) (nachfolgend „Werkzeiten“). Zeitlich darüber hinausgehende Tätigkeiten sind ausdrücklich vom Auftragnehmer nicht

geschuldet. Einzelvertraglich können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Tätigkeiten während der Werkzeiten sind aufwandsbezogen mit **65,00 EUR** pro Stunde zu vergüten.

(3) Soweit eine einzelvertragliche Vereinbarung zur Tätigkeit des Auftragnehmers über die Werkzeit hinaus geschlossen wurde, betragen die Kosten für Tätigkeiten

- (a) in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8 und 10 Uhr, sowie zwischen 17 und 19 Uhr: **84,50 EUR** pro Stunde
- (b) in der übrigen Zeit (insbesondere an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Nachtzeit): **130,00 EUR** pro Stunde.

(4) Die in den Absätzen (2) und (3) genannten Stundensätze verdoppeln sich, soweit die Einräumung von Eigentums- und Nutzungsrechten (§ 8) beauftragt wird.

(5) Soweit eine Tätigkeit des Auftragnehmers außerhalb seiner Geschäftsräume gewünscht wird, werden separat vergütet:

- (a) in der Reisezeit: siehe § 3 Abs. 2 und 3
- (b) Fahrtkosten bei Benutzung des PKW: 0,30 EUR pro km, basierend auf der schnellsten Strecke gem. Google Maps
- (c) Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel: in voller Höhe gegen entsprechenden Nachweis
- (d) Hotelkosten nach vorheriger Absprache

(6) Gerät der Auftraggeber über eine Dauer von mehr als 4 Wochen in Zahlungsverzug oder befindet sich der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung mit einem Betrag von mehr als **4000,00 EUR** in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt einen angemessenen Vorschuss auf die zu erwartende Vergütung zu verlangen.

§ 14 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Vertrages.

(2) Soweit im nachstehenden Abs. 3 nichts Abweichendes geregelt ist, ist eine Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und auch nach Ablauf einer ihm etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet vorbehaltlich des nachstehenden Abs. 3 insbesondere nicht auf Ersatz oder Beseitigung von Schäden, z.B. wegen Verlustes oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten. Der Auftragnehmer haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ebenfalls nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden.

(3) Die Haftungsbeschränkungen gem. Abs. 2 gelten nicht für Körperschäden, Schäden an Gesundheit und Leben sowie Personen- und Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden, die der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. Sie gelten ferner nicht im Falle arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie und/oder für Schäden, die infolge leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (solche vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) entstanden sind. In diesen Fällen gilt Folgendes:

- (a) Der Auftragnehmer haftet wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder für Personen- und/oder Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (b) Der Auftragnehmer haftet ferner nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten und für entsprechendes Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen.
- (c) Im Falle arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie und/oder für Schäden, die infolge leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden sind, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen, in dem letztgenannten Fall jedoch nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Der typischerweise voraussehbare Schadensumfang übersteigt im Hinblick auf die Eigenschaften der Software und den geplanten Einsatz aufseiten des Auftraggebers in keinem Falle den Betrag von 1.000,00 EUR.

§ 15 Geheimhaltung, Datenschutz, Rückgabe von Unterlagen

(1) Der Auftragnehmer sichert die Geheimhaltung der ihm im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände zu.

(2) Der Auftragnehmer verarbeitet die vom Auftraggeber bereitgestellten personenbezogenen Daten zum Zwecke der

Vertragsdurchführung. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS - GVO. Die Daten werden gelöscht, sobald eine Speicherung für die Erfüllung dieses Vertrags nicht mehr erforderlich ist und gesetzliche Vorgaben der Löschung nicht entgegenstehen. Der Auftraggeber versichert, dass die an den Auftragnehmer weitergeleiteten personenbezogenen Daten (z.B. Kontaktdaten von Mitarbeitern des Auftraggebers) vom Auftragnehmer verarbeitet werden dürfen.

(3) Die vorstehenden Regelungen befreien nicht vom Abschluss eines Vertrags zur Wahrung der Vertraulichkeit / Auftragsdatenverarbeitung (Art. 28 DS – GVO), insbesondere wenn personenbezogene Daten Dritter betroffen sind.

(4) Dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung übergebene Geschäfts- und Betriebsunterlagen des Auftraggebers, sind nach beiderseitiger Vertragserfüllung zurückzugeben.

§ 16 Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel

(1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem materiellem Recht.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann oder hat er in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien.

(3) Der Auftraggeber wird seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte abtreten; § 354a HGB bleibt unberührt.

(4) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt worden sind.

(5) Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB).

Hamburg, 19.09.2024
Ort, Datum

Benjamin A. Bornschein
(Auftragnehmer)

Musterort, 19.09.2024
Ort, Datum

Herr Max Mustermann
(Auftraggeber)

Vertrag noch nicht digital bestätigt!